

Versorgungskonzept



HDI
GERLING

TwoTrust Basis

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds (FRWX11)

Personendaten

Versicherungsnehmer:
Versicherte Person: Herr
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 09.12.1983

Vertragsdaten

Vertragsart: Einzel
Vertragsbeginn: 01.10.2011
Dynamikform: P(5,00 %)
Aufschubzeit: 39 Jahre
Ende der Rentengarantiezeit: 01.10.2068 (Alter 85 Jahre)
Prämienzahlungsdauer: 39 Jahre
Inkassoart: Lastschrift

Wertsicherungsfonds Cross Asset Timer Portfolio (Wsf.)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Rentengarantiezeit in der Anlage.

HDI-Gerling Lebensversicherung AG
Sitz der Gesellschaft: Köln
Amtsgericht Köln, HRB 603

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Herbert K. Haas
Vorstand: Dr. Heinz-Peter Roß (Vorsitzender),
Markus Drews, Gerhard Frieg, Peter Klingspor,
Iris Klunk, Ulrich Rosenbaum, Jörn Stapelfeld

Versorgungsleistungen



HDI
GERLING

Versorgung im Alter

Leistung zum gewünschten Rentenbeginn am
01.10.2050 (Alter 67 Jahre)

- Leistungen der Grundversicherung (ohne Dynamik)

Bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von 8,0 % kann sich die monatliche garantierte Altersrente auf Lebenszeit im Rahmen des performanceabhängigen LifeCycle-Systems in Höhe von

255,95 EUR

ergeben.

Die unverbindliche monatliche Gesamrente in Euro inkl. nicht garantierter Überschüsse beträgt bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von

	teildynamisch (Form KS)	dynamisch (Form KW)	fondsgebunden (Form FW)
2,0 %	111,13	91,04	81,94
4,0 %	175,14	143,49	129,14
6,0 %	284,68	233,23	209,90
8,0 %	473,62	388,02	349,22

- Leistungen unter Berücksichtigung aller jährlichen Dynamiksteigerungen

Die unverbindliche monatliche Gesamrente in Euro inkl. nicht garantierter Überschüsse beträgt bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von

	teildynamisch (Form KS)	dynamisch (Form KW)	fondsgebunden (Form FW)
2,0 %	317,40	260,04	234,03
4,0 %	436,62	357,71	321,94
6,0 %	625,28	512,27	461,04
8,0 %	929,68	761,65	685,48

Unverbindliches Vertragsguthaben in Euro zum 01.10.2050 inkl. nicht garantierter Überschüsse bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von (ohne Dynamik)

2,0 %	23.790,00
4,0 %	37.495,00
6,0 %	60.944,00
8,0 %	101.393,00

Unverbindliches Vertragsguthaben unter Berücksichtigung aller jährlichen Dynamiksteigerungen in Euro zum 01.10.2050 inkl. nicht garantierter Überschüsse bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von

2,0 %	67.950,00
4,0 %	93.472,00
6,0 %	133.861,00
8,0 %	199.026,00

Das Vertragsguthaben steht ausschließlich der Rentenbildung zur Verfügung.

Kundenflexibilität in der Garantiegestaltung

In der Ansparphase haben Sie zu jedem Monatsersten das Recht, Ihre Garantie bis zur Höhe des Vertragsguthabens zu erhöhen. Dieses abgesicherte Guthaben ist dann zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert vorhanden (Lock-In). Zur Erhöhung der Renditechancen ist auch eine Reduzierung der Garantie denkbar. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Verrentungsformen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur nicht vorhersehbaren Wertentwicklung, zur nicht garantierten Überschussbeteiligung und zur Dynamik sowie die wichtigen Informationen zur steuerlich begünstigten Basisrente am Ende dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis am Ende dieses Dokuments.

Versorgung der Hinterbliebenen

Todesfallkapital zur Finanzierung einer Hinterbliebenenleistung

Das Todesfallkapital entspricht dem Geldwert Ihres Vertragsguthabens.

Diese Leistungen werden durch die jährlichen Dynamiksteigerungen erhöht.

Sofern der Bezugsberechtigte zu den Hinterbliebenen im Sinne des Alterseinkünftegesetzes gehört, zahlen wir ihm aus dem Todesfallkapital eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete, lebenslange Hinterbliebenenrente.

Vereinbartes Todesfallkapital vor Rentenbeginn ist der Wert des Vertragsguthabens.

Das vereinbarte Todesfallkapital nach Rentenbeginn wird aus den bis zum 01.10.2068 (Alter 85) noch ausstehenden Renten (Rentengarantiezeit) ermittelt.

Leistungen bei Berufsunfähigkeit (BU)

Innerhalb der nächsten 35 Jahre ab Versicherungsbeginn

- Prämienbefreiung der Rentenversicherung	
- Dynamik der Versicherung um 8,00 % der maßgeblichen Prämie jährlich	
- Monatliche Rentenzahlung ohne Überschussbeteiligung	1.500,00 EUR
mit Überschussbeteiligung (Deklaration 2011)	1.500,00 EUR

Die Prämienbefreiung und Rentenzahlungen bei Berufsunfähigkeit werden längstens bis zum 01.10.2046, 0 Uhr (Alter 63) erbracht.

Diese Leistungen werden durch die jährlichen Dynamiksteigerungen erhöht.

Mindestgrad der Beeinträchtigung: 50 %

Risikogruppe: A

Berufsstellung: Angestellter

Beruf: Systemadministrator/in (EDV)

Personalverantwortung für 0 Personen

Anteil der Bürotätigkeit am festen Arbeitsplatz: 80,00 % der Gesamttätigkeit

Anteil der körperlichen Tätigkeit: 10,00 % der Gesamttätigkeit

Die garantierten Werte werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Dynamik im Falle der Berufsunfähigkeit setzt den Abschluss einer prämienpflichtigen Dynamik voraus. Im Falle der Berufsunfähigkeit werden, längstens bis ein Jahr vor Ablauf der für die Prämienbefreiung vereinbarten Leistungsdauer, mit jeder Anpassung alle zuvor bei der prämienpflichtigen Dynamik erhöhten Versicherungsleistungen mit Ausnahme einer mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente erhöht.

Dieser Vorschlag basiert auf dem Berufsschlüssel: 778320

Bitte beachten Sie die Hinweise zur nicht vorhersehbaren Wertentwicklung, zur nicht garantierten Überschussbeteiligung und zur Dynamik sowie die wichtigen Informationen zur steuerlich begünstigten Basisrente am Ende dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis am Ende dieses Dokuments.

Prämienzahlung

Monatliche Prämienzahlung (ohne Berücksichtigung der Dynamik)

ab dem 01.10.2011

ohne Überschussbeteiligung	106,64 EUR
mit Überschussbeteiligung (Deklaration 2011)	82,38 EUR

ab dem 01.10.2046

(Ablauf der Prämienbefreiung)

(BU-Barrente entfällt)

ohne Überschussbeteiligung	39,25 EUR
mit Überschussbeteiligung (Deklaration 2011)	39,25 EUR

Prämiendynamik

ab dem 01.10.2045 (inkl. aller Dynamiksteigerungen)

monatliche Prämie ohne Überschussbeteiligung 531,53 EUR

Die garantierten Werte werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Unser Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsschutz aufgrund der Risikoprüfung Ihres Versicherungsantrages normal übernommen werden kann. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Risikoprüfung am Ende dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur nicht vorhersehbaren Wertentwicklung, zur nicht garantierten Überschussbeteiligung und zur Dynamik sowie die wichtigen Informationen zur steuerlich begünstigten Basisrente am Ende dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis am Ende dieses Dokuments.

Verlauf und Hinweise



HDI
GERLING

Unverbindliche Beispielrechnung

Darstellung möglicher Entwicklungen **Fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds** nach Tarif FRWX11

Kapital zur Finanzierung von Rentenleistungen in Euro inkl. nicht garantierter Überschüsse unter Berücksichtigung aller jährlichen Dynamiksteigerungen bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von

	2,0 %		4,0 %		6,0 %		8,0 %	
zum Ende des Jahres	Gesamt- guthaben	bei Tod	Gesamt- guthaben	bei Tod	Gesamt- guthaben	bei Tod	Gesamt- guthaben	bei Tod
1	259	259	262	262	265	265	267	267
2	539	539	550	550	561	561	572	572
3	840	840	865	865	891	891	917	917
4	1.164	1.164	1.210	1.210	1.258	1.258	1.308	1.308
5	1.512	1.512	1.587	1.587	1.666	1.666	1.748	1.748
10	4.537	4.537	4.944	4.944	5.394	5.394	5.892	5.892
15	8.795	8.795	9.998	9.998	11.410	11.410	13.069	13.069
20	14.728	14.728	17.454	17.454	20.850	20.850	25.097	25.097
25	22.960	22.960	28.317	28.317	35.403	35.403	44.941	44.941
30	34.457	34.457	44.131	44.131	57.960	57.960	77.881	77.881
Vorgezogener Rentenbeginn								
35	51.087	51.087	67.955	67.955	93.491	93.491	132.641	132.641
40	69.285	69.285	97.186	97.186	141.868	141.868	214.923	214.923
45	76.370	76.370	118.109	118.109	189.712	189.712	315.645	315.645
50	84.192	84.192	143.565	143.565	253.738	253.738	463.641	463.641
55	92.829	92.829	174.536	174.536	339.419	339.419	681.093	681.093

Bitte beachten Sie die Hinweise zur nicht vorhersehbaren Wertentwicklung, zur nicht garantierten Überschussbeteiligung und zur Dynamik sowie die wichtigen Informationen zur steuerlich begünstigten Basisrente am Ende dieses Dokuments.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis am Ende dieses Dokuments.

Das Vertragsguthaben und die Todesfallleistung stehen ausschließlich der Rentenbildung zur Verfügung.

Hinweise zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Ihnen liegt ein Vorschlag über eine fondsgebundene Rentenversicherung vor. Durch das LifeCycle-System baut sich eine garantierte Altersrente während der Aufschubzeit bei günstiger Wertentwicklung der Fonds sowie durch die Überschussbeteiligung auf.

Vor dem Beginn der Altersrente teilen wir Ihr Vertragsguthaben zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen, im Folgenden Stammguthaben genannt, und dem Anteilguthaben auf. Das Anteilguthaben wird in Anteilen von Fonds angelegt, nur dieser Teil des Vertragsguthabens nimmt an der Wertentwicklung der Fonds teil. Die Fonds sind der Wertsicherungsfonds und frei wählbare Extrafonds. Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Sicherungszeitraums höchstens um einen bestimmten Anteil fallen kann. Dieses Wertsicherungsfondsguthaben stellt zusammen mit dem Stammguthaben die garantierte Rente sicher. Ein eventuell verbleibender Teil des Anteilguthabens wird in die Extrafonds investiert, diesen nennen wir im Folgenden Extrafondsguthaben. Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass über die gesamte Versicherungsdauer kein Extrafondsguthaben aufgebaut wird bzw. ein aufgebautes Extrafondsguthaben zur Sicherstellung der garantierten Rente wieder abgebaut werden muss.

Die Aufteilung in Stamm- und Anteilguthaben sowie die Aufteilung des Anteilguthabens wird monatlich neu festgesetzt. Sie erfolgt mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens, das eine hohe Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherung der garantierten Altersrente ermöglicht.

Die Schlussgewinnbeteiligung (vgl. Abschnitt „Überschussbeteiligung“) wird in die Extrafonds investiert. Die Schlussgewinnbeteiligung nimmt nicht an dem beschriebenen Aufteilungsverfahren teil.

Das Gesamtguthaben ergibt sich aus der Summe von Vertragsguthaben und Schlussgewinnbeteiligung.

Sie können ab Rentenbeginn die Aufteilung des Gesamtguthabens gemäß des oben beschriebenen Rechenverfahrens beibehalten mit dem Ziel, bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds die Altersrente zu erhöhen (vgl. Abschnitt „Verrrentungsformen“). Das Anteilguthaben wird dann ausschließlich in den Wertsicherungsfonds investiert.

Der Kalkulation der in diesem Vorschlag angegebenen Leistungen liegen aus Transparenzgründen folgende Annahmen zu Grunde: Für das Anteilguthaben wird der jeweils ausgewiesene jährliche Wertentwicklungssatz zu Grunde gelegt. Das Stammguthaben erwirtschaftet Zinserträge auf Basis der aktuell deklarierten Gesamtverzinsung (vgl. Abschnitt „Überschussbeteiligung“).

Wertentwicklung der Fonds

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das **Risiko der Wertminderung**. Die **dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen** in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken**. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Die Leistungen werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen, dem Beitrittsalter, der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungssparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen sind andere.

Die Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 2,00 %, 4,00 %, 6,00 % oder 8,00 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauf nähert.

LifeCycle – System

Während der Aufschubzeit kann sich im Rahmen des LifeCycle-Systems eine monatliche garantierte Altersrente auf Lebenszeit aufbauen.

Das LifeCycle-System besagt dabei folgendes: Ihre monatliche garantierte Altersrente auf Lebenszeit erhöht sich während der Aufschubphase immer dann, wenn auf Grund der Überschüsse und der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der anderen frei wählbaren Fonds zusätzliches Rentenkapital gebildet werden konnte. Das performanceabhängige garantierte Rentenkapital ist zu Versicherungsbeginn noch nicht vorhanden und wird während der Aufschubzeit monatlich wie folgt bestimmt:

Zu jedem Monatsletzten wird das performanceabhängige garantierte Rentenkapital um den Betrag erhöht, um den ein altersabhängiger Anteil des dann vorhandenen Vertragsguthabens das erhöhte garantierte Rentenkapital zu diesem Monatsletzten übersteigt.

Der altersabhängige Anteil zu Versicherungsbeginn ist das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zu Versicherungsbeginn in Prozent. Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Versicherungsjahr beginnt (in diesem Fall das Jahr des Versicherungsbeginns), und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Der alterabhängige Anteil erhöht sich zu Beginn eines jeden Monats und steigt je Versicherungsjahr um insgesamt einen Prozentpunkt; er beträgt in der Aufschubzeit maximal 70 % und nach Rentenbeginn maximal 100 %.

Das performanceabhängige garantierte Rentenkaptal kann, bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds oder der anderen frei wählbaren Fonds, zum vereinbarten Rentenbeginn nicht vorhanden sein.

Ein einmal erreichter Stand des performanceabhängigen garantierten Rentenkaptals, und damit auch die daraus resultierende Erhöhung der monatlichen garantierten Altersrente auf Lebenszeit, sind dem Versicherungsnehmer unwiderruflich zugesichert.

Dem im Versorgungskonzept dargestellten Wert liegt neben einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von 8,0 % die Annahme zu Grunde, dass die Prämien vollständig eingezahlt werden. Zudem werden die aktuell deklarierten Überschusssätze unterstellt.

Änderung des Garantieniveaus

Sie haben während der Vertragslaufzeit jederzeit die Möglichkeit, zu jedem Monatsersten Ihr Vertragsguthaben maximal in der dann aktuellen Höhe so abzusichern, so dass es auch zum Rentenbeginn in dieser Höhe vorhanden ist. Auf Antrag kann die Garantie des Vertrages auch wieder abgesenkt werden.

Zusätzlich können Sie beantragen, dass die Höhe des zum vereinbarten Rentenbeginn garantierten Rentenkaptals zwischen 0 % und 100 % der Prämiensumme für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung neu festgelegt wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Überschussbeteiligung

Der Überschussbeteiligung liegen die aktuell deklarierten Überschusssätze zu Grunde. Diese können für die Zukunft **nicht garantiert** werden, sie sind nur als Beispiele anzusehen und werden jährlich neu festgelegt. Zur Sicherstellung der garantierten Leistung können wir einen Teil Ihres Vertragsguthabens im gewinnberechtigten Stammguthaben investieren, worauf wir Kapitalerträge erwirtschaften.

Naturgemäß ist die weitere Entwicklung der Gesamtverzinsung ungewiss. Bei einer kurz- oder langfristig schlechten Entwicklung der Kapitalmärkte (Zinsen für festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien- und Immobilienmärkte) wird die Gesamtverzinsung Ihrer Versicherung sinken. Jedoch besteht auch die Chance, dass bei einer positiven Entwicklung die Gesamtverzinsung steigen kann. Insgesamt können die Leistungen aus der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

Da die Schlussgewinnbeteiligung zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung steht und sich die Kalkulationsgrundlagen ändern können, kann die Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung in ihrer Höhe nicht garantiert werden.

Die Höhe der zugesagten garantierten Rente ist vorsichtig festgelegt, da bei Vertragsabschluss die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Kalkulationsgrundlagen nicht mit der nötigen Sicherheit vorhersehbar sind. Der Berechnung der Rentenleistungen liegt die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichte aktuelle Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Sollte z.B. die DAV eine neue Sterbetafel veröffentlichen, so können in Abhängigkeit von der Veränderung der Lebenserwartung künftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung auch deutlich geringer ausfallen. Die Höhe der garantierten Rente zum vorgesehenen Rentenbeginn bleibt hiervon jedoch unberührt.

Verrentungsformen

Mit einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der ersten Altersrente können Sie eine der folgenden Verrentungsformen wählen, an die Sie für die gesamte Bezugszeit der Altersrente gebunden sind. Die Höhe der Ihnen ausbezahlten Altersrente zum Rentenbeginn sowie deren Verlauf während des Rentenbezugs ist von der gewählten Verrentungsform abhängig.

Falls Sie sich für die Fondsgebundene Rente (**Verrentungsform FW**) entscheiden, wird zur Sicherstellung der Altersrente zumindest ein Teil des Vertragsguthabens auch ab Rentenbeginn im Stammguthaben angelegt. Der Teil des Vertragsguthabens, der ab Rentenbeginn nicht im Stammguthaben angelegt ist, wird in das Wertsicherungsfondsguthaben investiert. Mögliche Steigerungen Ihrer Rente sind wesentlich abhängig von den gewährten Überschüssen ab Rentenbeginn sowie von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds.

Falls Sie sich für die **Dynamische Rente (Verrentungsform KW) oder Teildynamische Rente (Verrentungsform KS)** entscheiden, wird zum Rentenbeginn das Vertragsguthaben vollständig in das Stammguthaben investiert. Dadurch endet zu diesem Zeitpunkt die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung des Fonds

und der Verlauf der Altersrente ist von der Wertentwicklung der Fonds unabhängig. Damit ist der weitere Verlauf der Altersrente nur noch von der Überschussbeteiligung abhängig.

Zum Beginn der Altersrente kann aus der Schlussgewinnbeteiligung ein Rentengewinnanteil fällig werden. Ihre Altersrente setzt sich damit zusammen aus einem garantierten Anteil (**garantierte Altersrente**) und einem nicht garantierten Anteil (**Rentengewinnanteil**). Insbesondere kann der Rentengewinnanteil in Folge einer Neufestsetzung der deklarierten Überschussätze oder aufgrund einer Veränderung der Kalkulationsgrundlagen teilweise oder vollständig entfallen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert.

Bei der Dynamischen Rente (Verrentungsform KW) ergibt sich zum Rentenbeginn in der Regel ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Fondsgebundenen Rente (Verrentungsform FW). Bei der Fondsgebundenen Rente (Verrentungsform FW) können aus der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds höhere jährliche Steigerungen resultieren als bei Dynamischen Rente (Verrentungsform KW).

Bei der Teildynamischen Rente (Verrentungsform KS) wird zum Rentenbeginn ein Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile zur Erhöhung des Rentengewinnanteils aus der Schlussgewinnbeteiligung verwendet. Die Teildynamische Rente (Verrentungsform KS) hat aus diesem Grund bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag, die alljährlichen Steigerungen bei der Teildynamischen Rente (Verrentungsform KS) fallen in der Regel niedriger aus als bei der Dynamischen Rente (Verrentungsform KW).

Soweit Sie keine Entscheidung vor Fälligkeit der ersten Altersrente treffen, gilt die Teildynamische Rente (Verrentungsform KS) als vereinbart.

Ihre Rente kann während des Rentenbezugs zu jedem Versicherungstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) steigen. Die möglichen Steigerungen sind wesentlich abhängig von den gewährten Überschüssen ab Rentenbeginn und, sofern Sie sich für die Fondsgebundene Rente (Verrentungsform FW) entscheiden, auch von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds. Je mehr Überschüsse ab Rentenbeginn zugeteilt werden können und, bei der Fondsgebundenen Rente (Verrentungsform FW), je höher die Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds ist, umso größer sind die möglichen zukünftigen Steigerungen.

Die Steigerungen werden mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens bestimmt, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Rentensteigerungen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Sofern bei einer fälligen Berufsunfähigkeitsrente ein Rentenzuwachs entsteht, erhöht sich die garantierte Rente frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag. In den Folgejahren kann sich der Rentenzuwachs weiter erhöhen. Zur Zeit ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Gesamtrente um 2,05 % der Vorjahresrente. Der Rentenzuwachs ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente

Mit der Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, die bestehende Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Bis fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn, maximal bis die versicherte Person das 37. Lebensjahr vollendet hat, kann die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung und unabhängig von einem bestimmten Ereignis ausgeübt werden (freie Phase). Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der freien Phase sind insgesamt begrenzt auf maximal 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.

Danach, solange die versicherte Person das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind Erhöhungen aufgrund von bestimmten Ereignissen wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Einkommenssteigerung, Immobilienfinanzierung oder Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums möglich.

Pro Ereignis darf maximal bis zu 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente zusätzlich versichert werden. Die insgesamt bei uns versicherten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der versicherten Person dürfen eine Jahresrente von 30.000 EUR nicht übersteigen.

Die Nachversicherungsgarantie besteht nicht, falls der ursprüngliche Vertrag gegen eine vereinfachte Risikoprüfung in Form einer Dienstfähigkeitserklärung zustande gekommen ist.

Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den „Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente“.

Weitere Informationen hierzu können Sie anfordern.

Dynamik

Durch den Einschluss der Dynamik erreichen Sie einen Inflationsausgleich für Ihre TwoTrust Basis. Der Vorteil für Sie: Versicherungsleistungen werden ohne erneute

Gesundheitsprüfung erhöht. Auf Ihren Wunsch können die Erhöhungen für ein oder zwei Jahre ausgesetzt werden oder auch ganz entfallen.
Die Prämie erhöht sich jährlich um 5,00 %.

Sonderzahlungen

Neben der laufenden Prämienzahlung haben Sie zum 1. eines Monats die Möglichkeit, durch Sonderzahlungen Ihre Altersrente zu erhöhen. Der Mindestbetrag je Sonderzahlung beträgt 200 Euro, der Höchstbetrag beträgt 40.000 Euro pro Jahr.

Sonderzahlungen erhöhen nach Abzug von Kosten Ihr Vertragsguthaben und erhöhen dadurch Ihre Todesfallleistung.

Die letzte Sonderzahlung kann spätestens einen Monat vor Rentenbeginn erfolgen.

Hinweise zur Risikoprüfung

Ärztliches Zeugnis zur versicherten Person

Für die Ermittlung des notwendigen Untersuchungsumfanges kommt es auch darauf an, ob und in welcher Höhe bei HDI-Gerling Leben in den letzten 5 Jahren Versicherungen abgeschlossen wurden. Die Vorversicherungen sind in diesem Versorgungskonzept jedoch nicht berücksichtigt. Dies bedeutet vorbehaltlich eventueller Vorversicherungen oder weiterer Anträge bei HDI-Gerling Leben:

Wurden in den letzten 5 Jahren keine Versicherungen bei HDI-Gerling Leben abgeschlossen, benötigen wir für den beantragten Versicherungsschutz aufgrund der Höhe der versicherten Leistungen keine ärztliche Untersuchung.

Steuerliche Hinweise

Dieser Vorschlag basiert auf dem derzeit geltenden Steuerrecht und ersetzt keine steuerliche Beratung.

Erläuterungen zur Versicherungsform

Die **Basisrente nach Tarif FRWX11** ist zertifiziert und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung ist durch das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, mit der Zertifizierungsnummer 5620, wirksam zum 01.07.2011, erfolgt. Die Basisrente dient dem Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung des Steuerpflichtigen. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Versicherungsansprüche nicht vererblich,

nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Altersrente kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person ausgezahlt werden.

Leistungen an Hinterbliebene

Hinterbliebene (i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) sind der Ehegatte des Versicherungsnehmers und die leiblichen, ehelichen und ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder (i.S.d. § 32 EStG). Das Bezugsrecht bei Kindern endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Weitere Informationen hierzu enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Geförderte Altersversorgung

Zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie den berufständischen Versorgungswerken gehört die kapitalgedeckte Basisrente zur steuerlich geförderten Basisversorgung. Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung und somit zur Basisrente sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Gegenzug unterliegen die späteren Rentenleistungen jedoch der nachgelagerten Besteuerung.

Abzugsfähigkeit der Beiträge

Unbeschränkt Steuerpflichtige können im Rahmen der Höchstbeträge die Beiträge zur Basisrente zusammen mit den anderen begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Pro Kalenderjahr können Altersvorsorgeaufwendungen von maximal 20.000 EURO berücksichtigt werden. Bei zusammen veranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 40.000 EURO. Bei Personen, die einen Anspruch auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwerben, zum Beispiel Beamte, vermindert sich der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung.

In der Übergangsphase bis 2025 sind die begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen begrenzt abzugsfähig. Der Prozentsatz steigt von 72,00 % im Jahre 2011 bis auf 100 % im Jahre 2025 um jeweils zwei Prozentpunkte.

Besteuerung der Leistungen

Die Rentenzahlungen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG der nachgelagerten Besteuerung. Die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen richtet sich in der Übergangsphase nach dem maßgebenden Rentenbeginnjahr. Bei einem Rentenbeginn in 2011 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 62,00 %. Der Prozentsatz steigt für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang

bis 2020 um 2 % jährlich und dann um 1 %. Ab dem Jahre 2040 sind die Renten in vollem Umfang steuerpflichtig.